

Checkliste zum Gesuch um materielle Hilfe

Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)

Name/Vorname: _____

Aktueller Wohnort _____

Folgende vollständig ausgefüllte Formulare und Unterlagen werden zur Überprüfung Ihres Gesuches benötigt:

- Gesuch um materielle Hilfe
- Erklärung zum Gesuch um materielle Hilfe
- Infoblatt zum Sozialhilfebezug
- Vollmacht zum Gesuch um materielle Hilfe
- Formular „Ergänzung Aussendienst“

Wohnsituation

- Mietvertrag
- letzte Mietzinsänderung
- Untermietvertrag und Zustimmung Hauptvermieter zur Untermiete
- Quittung der letzten Monatsmiete (Bank, Post)
- Kündigung Mietvertrag

Bei Wohneigentum

- Hypothekarvertrag und Zinsabrechnungen der letzten 12 Monate
- Aufstellung Nebenkosten der letzten 12 Monate
- Kaufvertrag
- Grundbuchauszug → Belastungen müssen ersichtlich sein

Gesundheit

- Aktuelle Krankenkassenpolice
- Nachweis über allfällige Krankenkassenausstände
- Verfügung Krankenkassenprämienverbilligung
- Arztzeugnis
- Taggelder-Abrechnung (ALV, KGD, UVG, BVG etc.) oder pendentes Taggeld-Gesuch
- Rentenverfügung (AHV, IV, EL, BVG, SUVA, ausl. Renten etc.) oder Renten-Anmeldung
- SVA-Ausweis

Berufliches Umfeld

- gültiger oder letzter Arbeitsvertrag
- Lohnabrechnung der letzten drei Monate
- letzter Lohnausweis
- Kündigungsschreiben des letzten Arbeitgebers
- Bestätigung Anmeldung RAV
- Verfügungen Arbeitslosenkasse
- Arbeitslosentaggelderabrechnungen der letzten drei Monate
- Aussteuerungsmeldung
- Belege Stipendien
- Lebenslauf, Arbeits- und Fähigkeitszeugnisse, Diplome, Berufsabschluss

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit

- Buchhaltung/Kassabuch, Unterlagen zu Einnahmen und Ausgaben der letzten drei Monate
 - Aktuelle/r Handelsregisterauszug/züge
 - Aufstellung Geschäftsvermögen
-

Vermögenssituation

- Detaillierte Originalkontoauszüge **aller** Konti der letzten drei Monate
- Zins- und Saldoausweise **aller** Konti des letzten Jahresabschlusses (31.12. des Vorjahres)
- Lebensversicherungspolice mit Bestätigung über den Rückkaufwert
- Freizügigkeitspolice (BVG) inkl. allfälliger Kapitalzulagen
- letzte definitive Steuerveranlagung oder Steuerrechnung mit Wertschriftenverzeichnis
- Nachweise Grundstückbesitz/Liegenschaften im In- und Ausland
- Anderes Vermögen z. B. Erbschaft

Schulden

- Abzahlungs- und Leasingverträge
- laufende Kleinkredite, private Darlehen
- Lohnpfändung
- Betreuungsauszug (sofern vorhanden)

Familiäre Situation

- Trennungs- oder Scheidungsurteil, private Trennungsvereinbarung
- Unterhaltsvertrag
- Belege Alimentenzahlungen
- Belege Kinderzulagen/Familienzulagen

Berechnung Haushaltsentschädigung

Belege über das Einkommen/Vermögen vom/von der Wohnpartner/in, die nicht unterstützt wird

- Arbeitsvertrag
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate (Lohn, Alimente, Renten, Taggelder usw.)
- Alle** Bankauszüge der letzten drei Monate
- Aktuelle Krankenkassenpolice
- Verfügung der Krankenkassenprämienverbilligung
- letzte definitive Steuerveranlagung
- Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung
- Fakultativ: Unterlagen Auto (Ausgaben), getätigte Schuldrückzahlungen, Bildungskosten, Gesundheitskosten, Fremdbetreuung Kinder, allfällige Wohnnebenkosten, andere aussergewöhnliche Ausgaben etc.

Weiteres

- Einkommensnachweise allfälliger weiterer Mitbewohner/innen
- Alle Versicherungsausweise: Hausrat, Haftpflicht, Auto, Motorrad usw.
- Ausländerausweis oder ID/Pass bei CH-Bürger

Bei Fahrzeugbesitz

- Motorfahrzeugausweis
- Führerausweis
- Formular Betriebskosten und Bewertung von Motorfahrzeugen

Bei früherem Sozialhilfebezug

- Beschluss der Sozialbehörde der letzten Wohngemeinde und Auszahlungsbeleg

Ich bestätige / wir bestätigen, dass alle in der Checkliste aufgeführten Angaben und Nachweise der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

Datum:

Unterschrift:

GESUCH UM MATERIELLE HILFE

Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)

1. Personalien des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin

1.1 Angaben zur Person

Name	Vorname
Strasse, Nr.	PLZ, Wohnort
Telefon-Nr.	Mobile-Nr.
E-Mail-Adresse	Heimatort
Heimatkanton	Staatszugehörigkeit
Geburtsdatum	Sozialversicherungs-Nr.

1.2 Zivilstand

<input type="checkbox"/> ledig	
<input type="checkbox"/> verheiratet, seit	
<input type="checkbox"/> freiwillig getrennt, seit	
<input type="checkbox"/> gerichtlich getrennt, seit	
<input type="checkbox"/> geschieden, seit	
<input type="checkbox"/> verwitwet, seit	

1.3 Ausländerbewilligung

C
 B
 B Flüchtling
 F Flüchtling
 andere

1.4 Wohnsituationen

<input type="checkbox"/> Zuzug an den jetzigen Wohnort	Datum	
<input type="checkbox"/> zugezogen von	Ort	
<input type="checkbox"/> Zuzug in den Kanton	Datum	
<input type="checkbox"/> Zuzug in die Schweiz	Datum	
<input type="checkbox"/> Zuzug woher (Land)	Ort	

1.5 Arbeitssituation

Beruf	Höchste abgeschlossene Ausbildung
aktuelle berufliche Situation	Arbeitgeber
letzte berufliche Situation	Arbeitgeber
Tätigkeit von / bis wann	

2. Personalien des Ehepartners / der Ehepartnerin (auch des getrennt lebenden)

2.1 Angaben des Ehepartners / -partnerin

Name	Name vor Heirat
Vorname	Strasse, Nr.
PLZ, Wohnort	Telefon-Nr.
Mobile-Nr.	E-Mail-Adresse
Heimatort	Heimatkanton
Staatszugehörigkeit	Geburtsdatum
Sozialversicherungs-Nr.	

2.2 Ausländerbewilligung C B B Flüchtling F Flüchtling andere

2.3 Arbeitssituation

Beruf	Höchste abgeschlossene Ausbildung
aktueller Arbeitgeber	
letzter Arbeitgeber	
Tätigkeit von / bis wann	

3. Kinder

Name, Vorname	Strasse, Nr.	Wohnort	Heimat	Geburtsdatum

4. Alle im Haushalt des Hilfesuchenden lebenden andere Personen

Name	Vorname	Heimatort	Geburtsdatum

Art der Beziehung Konkubinat seit _____
 andere seit _____

5. Bestehen Beistandschaften oder andere gesetzliche Massnahmen

ja nein Beistandschaft Vormundschaft bei Kindern andere

Name des Beistandes _____ Ort _____

Art der Massnahme nach Art. _____ ZGB

6. Unterhalts- und unterstützungspflichtige Personen (Art. 328 / 329 ZGB)

6.1 Kinder, sofern diese nicht schon unter Ziffer 3 erwähnt sind

Name, Vorname	Strasse, Nr.	Wohnort	Heimat	Geburtsdatum

6.2 Eltern des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin

Name, Vorname	Strasse, Nr.	Wohnort	Heimat	Geburtsdatum

6.3 Eltern des Ehepartners / der Ehepartnerin

Name, Vorname	Strasse, Nr.	Wohnort	Heimat	Geburtsdatum

6.4 andere (Grosskinder, Grosseltern)

Name, Vorname	Strasse, Nr.	Wohnort	Heimat	Geburtsdatum

7. Wirtschaftliche (finanzielle) Verhältnisse aller im gleichen Haushalt lebenden Personen

7.1 Vermögen

ja nein

Guthaben Bank

CHF _____

Guthaben Postfinance

CHF _____

Bargeld

CHF _____

Lebensversicherung

CHF _____

Grundbesitz / Liegenschaften in der Schweiz

CHF _____

Grundbesitz / Liegenschaften im Ausland

CHF _____

andere

CHF _____

7.2 Einkommen aller im gleichen Haushalt lebenden Personen

Lohn	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	CHF	
Taggeld ALV, KTG, UVG, etc.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	CHF	
Unterhaltsbeiträge	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	CHF	
Alimenten- bevorschussung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	CHF	
Kinder-, Familienzulagen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	CHF	
Renten (IV, AHV, BVG, SUVA)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	CHF	
ausländische Hilflosenentschädigung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	CHF	
Ergänzungsleistung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	CHF	
andere Einkommen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	CHF	
Lehrlingslohn	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	CHF	

7.3 Schulden

<input type="checkbox"/> keine				
Betreibungen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	CHF	
Pfändungen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	CHF	
andere	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	CHF	
was?				

7.4 Fahrzeuge

Haben Sie ein oder mehrere Fahrzeuge eingelöst oder benutzen Sie ein oder mehrere Fahrzeuge von Drittpersonen?

ja nein wieviele Fahrzeuge?

Marken	Modelle
1. Inverkehrsetzung	Neupreis
aktueller Wert	Kilometerstand

8. Gründe der Hilfsbedürftigkeit (Problembeschreibung)

9. Bestätigung

Die Beiblätter (Erklärung zum Gesuch um materielle Hilfe und Vollmacht zum Gesuch um materielle Hilfe), wurden mir / uns abgegeben. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Gesuchs und müssen separat unterschrieben werden.

Ich bestätige / wir bestätigen, dass alle in diesem Gesuch aufgeführten Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

Ort

Datum

--	--

Unterschrift des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin
(oder seines / seiner Rechtsvertreters / -vertreterin)

--

Unterschrift des Ehepartners / der Ehepartnerin
(oder seines / seiner Rechtsvertreters / -vertreterin)

--

Beilagen:

- Erklärung zum Gesuch um materielle Hilfe
- Vollmacht zum Gesuch um materielle Hilfe
- Checkliste zum Gesuch um materielle Hilfe

ERKLÄRUNG ZUM GESUCH UM MATERIELLE HILFE

Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)

Rechte und Pflichten

Der / die Unterzeichnende ersucht um materielle Hilfe und erklärt hiermit von den nachstehenden Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben:

Mitwirkungs- und Meldepflicht

Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, sind die zuständigen Behörden berechtigt, die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte einzuholen. Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz geltend machen oder beziehen, sind verpflichtet, Veränderungen in ihren Verhältnissen umgehend zu melden (§ 2 SPG). Die in der Sache zuständige Behörde setzt zur Beibringung der erforderlichen Unterlagen und Auskünfte eine angemessene Frist. Werden die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte nicht innert der gesetzten Frist beigebracht, kann die zuständige Behörde unter Mitteilung an die betroffene Person die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte und Unterlagen direkt einholen (§ 1 Abs. 4 SPV).

Auflagen und Weisungen

Die Gewährung materieller Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Werden Auflagen und Weisungen, die unter Androhung der Folgen bei Missachtung erlassen wurden, nicht befolgt, können die Leistungen gekürzt werden (§ 13 SPG).

Rückerstattung

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann (§ 20 SPG). Der Anspruch auf Rückerstattung gegenüber unterstützten Personen sowie Erbinnen und Erben erlischt, sofern nicht innert 15 Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die materielle Hilfe ausgerichtet wurde, eine Vereinbarung vorliegt oder die Gemeinde beziehungsweise der Kanton eine Verfügung über die Rückerstattung erlässt (§ 22 SPG).

Unrechtmässiger Bezug

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind ab deren Auszahlung zu einem Zinssatz von 5 % zu verzinsen und zurückzuzahlen (§ 3 SPG und § 3 SPV). Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen können unter Beachtung der Existenzsicherung auch mit künftigen Leistungen verrechnet werden (§ 2 SPV).

Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht

Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden (Art. 328 ZGB).

Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Erscheint die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig, so kann das Gericht die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben. Die Bestimmungen über die Unterhaltsklage des Kindes und über den Übergang seines Unterhaltsanspruches auf das Gemeinwesen finden entsprechende Anwendung. (Art. 329 ZGB)

Rechtliches Gehör und Akteneinsicht / Verfügung

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung.

Meldung dem Amt für Migration und Integration

Die Sozialbehörde meldet den Bezug von Sozialhilfe durch Personen mit Aufenthalts-, Kurzaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gemäss den gesetzlichen Vorgaben dem Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau.

Ort

Datum

Unterschrift des Gesuchsstellers / der Gesuchstellerin
(oder seines / seiner Rechtsvertreters/ -vertreterin)

Unterschrift des Ehepartners / der Ehepartnerin
(oder seines / seiner Rechtsvertreters/ -vertreterin)



Infoblatt zum Sozialhilfebezug

Der Bezug von Sozialhilfe ist an bestimmte Rahmenbedingungen geknüpft. Einige davon sind in den Erklärungen zum Gesuch um materielle Hilfe festgehalten. Im vorliegenden Informationsblatt finden Sie weitere Hinweise, die für den Bezug von Sozialhilfe wichtig sind. Fragen oder Unklarheiten klären wir gerne mit Ihnen.

Arbeitssuche

Jede arbeitslose, arbeitsfähige Person ist verpflichtet, Arbeit zu suchen. Hat die Person keinen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder, muss sie den Sozialen Diensten Arbeitsbemühungen beibringen. Personen, die zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern berechtigt sind, müssen sich beim RAV anmelden und alle Auflagen und Weisungen vom RAV und der Arbeitslosenversicherung erfüllen.

Auflagen und Weisungen

Die Unterstützungsleistungen können mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Werden diese nicht eingehalten, kann die Sozialhilfe gekürzt oder verweigert werden.

Ausländerausweise

Müssen unterstützte Personen ihre Ausländerausweise (Aufenthaltsbewilligungen) verlängern oder abändern, können sie über die Sozialen Dienste ein Gebührenerlassgesuch stellen. Das Gebührenerlassgesuch muss **zusammen** mit dem Verlängerungsgesuch eingereicht werden. Gebühren werden keine übernommen.

Auszahlung von Sozialhilfe

Das Berechnungsblatt bezüglich Auszahlung der Sozialhilfe wird jeweils am Termin bei den Sozialen Diensten ausgehändigt. Die Auszahlung erfolgt, wenn die erforderlichen Unterlagen komplett sind, über die Finanzverwaltung auf das Bankkonto der Klientin / des Klienten. Die unterstützten Personen sind verpflichtet, die Originalbelege für die selbst einbezahlte Miete, Krankenkassenprämie, für Arztrechnungen sowie Leistungsabrechnungen der Krankenkasse vorzulegen. Ebenfalls monatlich muss der Bank- / Postkontoauszug, welcher direkt vom Finanzinstitut ausgestellt worden ist, beigebracht werden. Personen, die über ein Einkommen verfügen und jeweils eine Lohnabrechnung vorlegen müssen, beachten bitte den Hinweis unter → **Ergänzende Unterstützung**.

Autoabzug

Grundsätzlich sind der Besitz und die Benützung eines Fahrzeuges während dem Bezug von Sozialhilfe nicht gestattet. Wenn jemand trotzdem ein Fahrzeug hält oder benützt, wird ein Autoabzug in der Höhe der monatlichen Betriebskosten vorgenommen. Der Wert des Autos wird als Vermögen angerechnet. Ist eine Person aus gesundheitlichen Gründen auf ein Auto angewiesen (ein detailliertes Arztzeugnis muss vorgelegt werden) oder wenn das Fahrzeug zur Ausübung des gegenwärtigen Berufes / der Arbeitsstelle zwingend notwendig ist (Bestätigung vom Arbeitgeber) wird vom Autoabzug abgesehen.

Januar 2019

Brillen

Bevor eine Brille angeschafft wird, muss den Sozialen Diensten ein Arztzeugnis und ein Kostenvoranschlag eines Optikergeschäftes für die Brille vorgelegt werden. Nach Prüfung des Kostenvoranschlages kann eine Kostengutsprache erteilt werden. Klienten sind verpflichtet, sich für eine einfache, zweckmässige und kostengünstige Variante zu entscheiden (Fassung und Gläser).

Datenweitergabe bei Wegzug

Beim Wegzug einer mit materieller Hilfe unterstützten Person werden deren Daten vollständig und in jedem Fall der neu zuständigen Sozialbehörde bekanntgegeben.

Einkommen / Einnahmen

Während der Unterstützungszeit sind alle Einkünfte (inkl. private Zuwendungen) anzugeben. Falls Einnahmen nicht gemeldet und weiterhin Sozialhilfe bezogen wird, so stellt dies einen unrechtmässigen Bezug dar, der mit Zinsen zurückbezahlt werden muss. Ein solches Verhalten kann auch zu einer Strafanzeige führen.

Ergänzende Unterstützung

Klienten, deren Einkommen aus Arbeit nicht ausreicht und die ergänzend Sozialhilfe beziehen, müssen monatlich das Original der Lohnabrechnung bei den Sozialen Diensten vorlegen. Aufgrund der Einkommen wird eine Differenzzahlung vorgenommen.

Ferien / Urlaub

Grundsätzlich besteht während der Dauer des Sozialhilfebezuges kein Anspruch auf Ferien / Urlaub. Der Grundbedarf wird für die Dauer der Abwesenheit vollumfänglich gekürzt und nicht ausbezahlt. Wird nachträglich bekannt, dass jemand unerlaubterweise Ferien / Urlaub gemacht hat, wird der Betrag zurückgefordert. Es werden keine zusätzlichen Vergütungen für Ferien / Urlaub ausbezahlt.

Unter folgenden Voraussetzungen wird wegen Ferien / Urlaub keine Kürzung vorgenommen:

- Personen, die erwerbstätig sind oder Betreuungsaufgaben wahrnehmen
- Personen, welche stempeln und kontrollfreie Tage haben, sofern keine Kürzung der ALV- Taggelder erfolgt

Haushaltsentschädigung

Eine Haushaltsentschädigung wird berechnet, wenn eine unterstützte Person mit nicht unterstützten Personen im gleichen Haushalt lebt und in der Lage ist, den Haushalt zu führen. Auf diese Weise stellt die unterstützte Person den anderen Mitbewohnern eine Dienstleistung zur Verfügung und hat als Gegenleistung Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung. Diese Entschädigung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der nicht unterstützten Personen. Werden keine Angaben zur finanziellen Situation der Mitbewohner gemacht, wird der Maximalbetrag von CHF 950.00 pro Monat berechnet.

Haftpflicht- und Hausratversicherung

Rechnungen für die Jahresprämie werden bezahlt, wenn diese im Original vorgelegt werden und in die Zeit der Unterstützung fallen. Die Versicherungsprämie muss der Wohn- und Lebenssituation angepasst und darf nicht überteuert sein. Allenfalls werden Sie verpflichtet, in eine günstigere Versicherung zu wechseln.

Miete und Krankenkasse

Personen, welche die Miete und die Krankenkassen-Prämie selbst einzahlen, müssen bei jeder Auszahlung die Originalbelege über die bezahlte Miete und Krankenkassenprämien vorle-

gen. Ansonsten werden für den Folgemonat die Miete und Krankenkassenprämien nicht ausbezahlt.

Mietzinsrichtlinien

Bevor eine neue Wohnung gemietet wird, müssen Sie sich über die geltenden Mietzinsrichtlinien erkundigen. Beträge, welche die geltenden Mietzinsrichtlinien übersteigen, werden nicht übernommen.

Krankenkassen-Prämienverbilligung

Sozialhilfebezüger haben Anspruch auf die kantonale Krankenkassenprämienverbilligung im Umfang der vom Kanton jährlich festgelegten Richtprämie. Sollte die Krankenkassenprämie nicht durch die Richtprämie gedeckt sein, wird empfohlen, in das günstigste Versicherungsmodell wie z. B. TelMed, Hausarztmodell etc. oder die Krankenkasse zu wechseln. Wird der Wechsel nicht oder zu spät (Stichtag 30. November) vorgenommen, besteht lediglich Anspruch auf Übernahme der Richtprämie. Der Rest ist aus dem Grundbedarf zu decken. Die Übernahme einer höheren Effektivprämie ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei der Versicherung ist grundsätzlich die minimale Franchise von CHF 300.00 respektive bei Kindern CHF 0.00 zu wählen. Eine höhere Jahresfranchise ist bei wenigen Personen (sogenannte gute Risiken) sinnvoll.

Leistungsabrechnungen von Krankenkassen

Selbstbehalte und Franchisen aus der Grundversicherung der Krankenkasse werden für kassenpflichtige Leistungen übernommen. Dafür müssen die entsprechenden Originalbelege der Krankenkasse vorgelegt werden.

Revision

In der Regel wird die materielle Unterstützung für die Dauer eines Jahres bewilligt. Einen Monat vor Ablauf der Unterstützungsdauer wird Ihnen ein Revisionsgesuch zugestellt, welches ausgefüllt und innert 14 Tagen unterschrieben bei den Sozialen Diensten eingereicht werden muss. Sie sind zudem verpflichtet, die von den Finanzinstituten ausgestellten Original-Detailauszüge sämtlicher Post- und Bankkonti des ganzen Unterstützungsjahres sowie allenfalls weitere Unterlagen vorzulegen. Ohne ein gültiges und fristgerecht eingereichtes Verlängerungsgesuch kann die Sozialhilfe nicht weiter ausbezahlt werden.

Rückerstattung

Bezogene Sozialhilfe ist gemäss § 20 des SPG rückerstattungspflichtig. Die Rückerstattung wird geltend gemacht, sobald sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gebessert haben.

Schulden

Durch die Sozialhilfe können **keine** Schulden übernommen werden.

Steuern

Sozialhilfebeziehende Personen sind verpflichtet, ihre Steuererklärungen fristgerecht einzureichen. Das Einkommen ist zu deklarieren. Auf Verlangen hin stellen die Sozialen Dienste eine Bestätigung über die Zeitdauer des Sozialhilfebezuges aus.

Steuerrechnungen werden nicht durch die Sozialhilfe übernommen. Während dem Bezug von Sozialhilfe können die definitiven Steuerrechnungen bei den Sozialen Diensten abgegeben werden. Die Sozialen Dienste stellen ein Gesuch um administrative Abschreibung oder ein Erlassgesuch.

Januar 2019

Termine

Die Einhaltung der Termine ist verpflichtend. Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben oder zu spät kommen kann zu Verwarnungen und Kürzungen führen. Werden Termine unentschuldig nicht eingehalten, so wird die Sozialhilfe nicht rückwirkend ausbezahlt, sondern erst ab dem Tag der stattgefundenen Besprechung bei den Sozialen Diensten.

Unrechtmässiger Bezug

Personen, welche Sozialhilfe beziehen, sind verpflichtet über Ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Diese Angaben müssen vollständig, wahrheitsgetreu und aktuell sein. Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie der zuständigen Behörde umgehend melden (§ 2 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz). Am 1. Oktober 2016 sind neue Bestimmungen in Kraft getreten, die sich auf die Straftatbestände des Betrugs und des unrechtmässigen Bezugs im Bereich der Sozialhilfe auswirken. Das Schweizerische Strafgesetzbuch ist um das Delikt des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a StGB) erweitert worden. Die neuen Gesetzesbestimmungen führen zu einer Verschärfung der Sanktionen. Bereits kleine Deliktsummen führen zu einem strafrechtlichen Verfahren. Es drohen Geld- und Gefängnisstrafen. Bei Ausländerinnen und Ausländern kann eine Verurteilung zur Ausweisung aus der Schweiz führen. Die Gemeinden bzw. deren Mitarbeitende müssen unter bestimmten Voraussetzungen eine Strafanzeige einreichen, wenn eine Klientin oder ein Klient unwahre, unvollständige oder nicht aktuelle Angaben zu ihren / seinen Verhältnissen macht.

Verwandtenunterstützung

Die Sozialen Dienste sind verpflichtet, die Unterstützungspflicht der Verwandten in auf- und absteigender Linie abzuklären. Die Verwandten der unterstützten Personen werden über den Sozialhilfebezug der/des Klient/in informiert und aufgefordert ihre finanzielle Situation offen zu legen.

Zahnarztkosten

Für bevorstehende Zahnbehandlungen muss im Voraus ein Kostenvoranschlag unter Anwendung des VKSZ-Tarifcs eingereicht werden. Kosten für bereits gemachte Behandlungen werden nicht übernommen. Wenn eine Behandlung aufgrund von Schmerzen notwendig wird, kann die Schmerzbehandlung ohne Kostenvoranschlag, jedoch auch mit VKSZ-Tarif gemacht werden und die Kosten werden übernommen. Für die weitergehende Behandlung muss jedoch wieder ein Kostenvoranschlag mit VKSZ-Tarif eingereicht werden. Sind gemäss Formular Sozialzahnmedizin Zahnbehandlungen aufgrund schlechter Mundhygiene nötig und diese nicht begründet sind, ist ein Eigenanteil von 20% aber mindestens CHF 200.00 von den Behandlungskosten zu leisten.

Erhalten am:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Materielle Hilfe
Erklärung zum Gesuch um materielle Hilfe
Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)



Ergänzung
"Aussendienst"

Mit der Erklärung zum Gesuch um materielle Hilfe haben Sie zur Kenntnis genommen, dass Personen, die Leistungen nach dem Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) geltend machen, beziehen oder erhalten haben, verpflichtet sind, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 2 Abs. 1 SPG).

Ergänzend führt der Kantonale Sozialdienst eine Abklärung an der von Ihnen angegebenen Wohnadresse durch und überprüft den von Ihnen geschilderten Sachverhalt vor Ort.

Die Erhebung wird durch eine(n) Aussendienstmitarbeiter(in) des Kantonalen Sozialdiensts vorgenommen. Diese Person folgt bei der Erhebung einem standardisierten Ablauf und untersteht wie alle Personen, die sich mit dem Vollzug des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) befassen, dem Amtsgeheimnis (§ 45 SPG). Sie hat keinerlei Entscheidbefugnisse.

Der/die Unterzeichnende ersucht um materielle Hilfe und erklärt hiermit, vom Einsatz des Aussendienstes Kenntnis genommen zu haben:

Ort _____ Datum _____

Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin
(oder seines/seiner Rechtsvertreters/-vertreterin)

Unterschrift des Ehepartners/der Ehepartnerin
(oder seines/seiner Rechtsvertreters/-vertreterin)

Betriebskosten und Bewertung von Motorfahrzeugen

Name:

Vorname:

Marke:

Modell:

Zur Berechnung der Betriebskosten benötigen wir folgende Angaben:

Versicherungskosten Fr. (Beleg beilegen)

Steuern Fr. (Beleg beilegen)

KM-Stand km

letztes Jahr gefahrene km km

Verbrauch/100km Liter

Treibstoffart

Garage/Abstellplatz Fr. pro Monat (Beleg beilegen)

Datum:

Unterschrift:

Bewertung durch eine Fachperson/Garage

Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer der bewertenden Person

Wert des Motorfahrzeugs

Fr.

Datum:

.....
(Stempel und Unterschrift der Garage)